

[Kopfbogen der Schule]

Ort, Datum

Anschrift der Eltern

Erfüllung der Berufsschulpflicht

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind hat in diesem Jahr die Vollzeitschulpflicht erfüllt. Entsprechend § 39 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterliegt Ihr Kind nach Verlassen der weiterführenden allgemein bildenden Schule oder der Allgemeinen Förderschule bis zum Ende des Schuljahres, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Berufsschulpflicht. Die Berufsschulpflicht ruht, wenn Ihr Kind einen weiterführenden Bildungsgang (zum Beispiel Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 oder 10, Besuch der gymnasialen Oberstufe, einer Berufsfachschule oder Fachoberschule) absolviert.

Entsprechend § 41 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist durch die Eltern die Erfüllung der Berufsschulpflicht sicherzustellen. Wenn Ihr Kind einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat oder in einer Fördermaßnahme der Arbeitsagentur aufgenommen wurde, erfolgt automatisch die Anmeldung an der Berufsschule durch den Ausbildungsbetrieb oder durch den Bildungsträger.

Wenn Ihr Kind über keinen Ausbildungsplatz verfügt, sich nicht in einer berufsvorbereitenden Maßnahme befindet und nicht eine der im ersten Absatz genannten Schulen besucht, hat es sich bis spätestens **zum ersten Schultag des kommenden Schuljahres an dem dem Wohnort nächstgelegenen Oberstufenzentrum** zur Erfüllung der Berufsschulpflicht zu melden. Weitere Informationen erhält Ihr Kind durch die Schulleitung des Oberstufenzentrums. Ungeachtet dessen ist es für die Schülerinnen und Schüler, die noch keine Vorstellungen über ihre berufliche Entwicklung haben oder bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz noch nicht erfolgreich waren, unbedingt notwendig, sich umgehend an die Berufsberatung zu wenden.

Für den weiteren beruflichen Werdegang Ihres Kindes wünsche ich viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/Schulleiterin